
 Kantonärztlicher Dienst	 Aargauer Samaritervereine	Reglement Nutzung von sanitätsdienstlichem Katastrophenmaterial	3.1 11/2009
--	--	--	---------------------------

Reglement

Nutzung von sanitätsdienstlichem Katastrophenmaterial des Kantons Aargau zu Ausbildungs-, Demonstrations- und Übungszwecken

1. Im Einvernehmen mit der Kantonalen Rettungskommission (KRK) hat der Kantonärztliche Dienst (KAD) des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) zur Unterstützung des Alltagsrettungswesens Katastrophenmaterial angeschafft. Dieses Material ist Eigentum des Kantons und steht für ausserordentliche Lagen gemäss dem geltenden sanitätsdienstlichen Katastrophenbewältigungskonzept dauernd einsatzbereit zur Verfügung.
2. Je zwei Katastrophenmaterialanhänger (Mobile Sanitätshilfsstelle und Sauerstoffanhänger) sind bei den Stützpunktfeuerwehren Aarau, Baden, Frick und Muri stationiert. Diese vier Feuerwehren sind im Ereignisfall dafür besorgt, dass die Anhänger gemäss dem Aufgebot der Einsatzleitstelle ELS 144 - die technische Alarmierung erfolgt durch die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) - mit Fahrzeugen mit besonderen Warnvorrichtungen an den Ereignisort gebracht werden. Zeitgleich werden die für den organisatorischen Betrieb benötigten Samariterleiterfunktionäre (SLF) ebenfalls alarmiert.
3. Die Materialbewirtschaftung und der Unterhalt dieser Mittel erfolgen in Absprache zwischen dem Koordinator des Kantonalverbandes Aargauischer Samaritervereine (KVAS), den Stützpunktfeuerwehren und dem KAD. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten des DGS/KAD.
4. Das sanitätsdienstliche Katastrophenmaterial kann zu Ausbildungs-, Demonstrations-, und Übungszwecken durch Organe des kantonalen Führungsstabes und Angehörige des KVAS genutzt werden. Die Disposition erfolgt über einen vom KVAS bestimmten Koordinator. Ihm zur Seite stehen die in den Regionen zuständigen regionalen Chefs Katastrophenmaterial (RCK). Der Koordinator des KVAS sorgt im Einvernehmen aller beteiligten für ein reibungsloses und zuverlässiges Nutzungsverfahren mit dauernder Ernstfallbereitschaft der Mittel.
5. Ausleihverfahren
 - 5.1 Die Anhänger sind spätestens acht Wochen vor dem Anlass mit dem Formular «Leihvertrag» (siehe Dokument 3.2) und mit Beilage des Arbeitsprogramms zu bestellen.
 - 5.2 Die Katastrophenmaterialanhänger können für Ausbildungs- und Demonstrationszwecke durch die Samaritervereine beim Koordinator KVAS bestellt werden. Die Herausgabe des Katastrophenmaterials erfolgt nur für grössere Interessengruppen und unter der Obhut verantwortlicher, ausgebildeter SLF. Für artfremde Nutzung (z.B. Postendienst) wird kein Katastrophenmaterial zur Verfügung gestellt.
 - 5.3 Für Einsatzübungen können die Katastrophenmaterialanhänger nur in Absprache mit der Ausbildungschefin des KVAS bestellt werden.
 - 5.4 Die Katastrophenmaterialanhänger werden für die Samaritervereine ausschliesslich durch die Stützpunktfeuerwehren transportiert. Da das Material jederzeit einsatzbereit sein muss, ist die Ausleihdauer so kurz wie möglich zu halten. Während dieser Zeit muss der Abtransport der Anhänger durch die zuständigen Stützpunktfeuerwehren durchgehend Tag und Nacht veranlasst werden können. Zum Schutze vor Diebstahl sind die Anhänger ausserhalb der Ausbildungs-, Demonstrations- und Übungszeit in geeigneten Räumen einzuschliessen. Auf dem Leihvertrag ist der genaue Nutzungsort mit der Telefonnummer der Kontaktperson, die jederzeit erreicht werden kann, anzugeben, über welche die Anhänger bei einem Ernstfall von der entsprechenden Stützpunktfeuerwehr verzugslos übernommen werden könnten.
6. Hinweise
 - 6.1 Das Material ist nach Gebrauch in **gereinigtem und trockenem Zustand** korrekt gepackt im Anhänger zu deponieren. Ist eine längere Trocknungszeit der Zelte erforderlich, dann ist dies in Absprache mit dem RCK zu regeln.

Eine Kontroll- und Mängelliste wird vom Koordinator KVAS mit dem Leihvertrag an den Besteller mitgesandt. Im Weiteren ist sie auch noch auf dem Anhänger (Fach 8) vorhanden. Diese Liste ist vom Besteller aus-

füllen und in zwei Exemplaren im Anhänger am Ablageort der Inventarlisten (Fach 8) zu deponieren. Defektes Material ist gut sichtbar mit den im Anhänger vorhandenen Etiketten (Fach 8) zu bezeichnen.

Spätestens drei Tage nach jeder Rückgabe sind die Anhänger durch den zuständigen RCK mittels im Anhänger vorhandener Inventarliste zu kontrollieren.

6.2 Der Anhänger bzw. das in ihm befindliche Material darf weder verändert, ausgetauscht noch an einem anderen als dem dafür vorgesehenen Ort deponiert werden. Anträge für Veränderungen an der Anhängereinteilung oder für Änderungen am Material usw. sind via dem Koordinator KVAS dem KAD zu zustellen.

6.3 Für allfällige Schäden und Umtriebe, welche aus Nichteinhaltung von Vorschriften, aus Mutwilligkeit oder Grobfahrlässigkeit entstehen, haften die verantwortlichen Verursacher.

7. Einsatz der SLF

7.1 Die verantwortlichen SLF (gemäss Leihvertrag) erhalten vom Kantonalen Katastrophen-

einsatzelement (KKE) ein Aufgebot und tragen am Anlass die «SLF-Uniform». Mit diesem Vorgehen ist die Entschädigung und Versicherung geregelt.

7.2 Die verantwortlichen SLF sprechen sich vorgängig mit dem Benutzer über das Programm ab. Sie prüfen es auf Machbarkeit und auf die Zweckmässigkeit.

7.3 Die verantwortlichen SLF nutzen die Gelegenheit und werben unter Abgabe von «SLF-Flyern» für neue Mitglieder. Die Flyer (ca. 5 Stück) werden mit dem Aufgebot zugestellt.

8. Koordinator KVAS

Richard Niederberger
Spiegelgrund 1
4303 Kaiseraugst
P 061 811 26 07
N 079 477 58 93
Mail: richard.niederberger@kvas.ch

Schindellegi, im November 2009

Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine
Der Präsident
Dieter Göldi

Aarau, im November 2009

Kantonale Rettungskommission
Der Präsident
Dr. med. Martin Roth

Aarau, im November 2009

Kantonales Katastrophen Einsatzelement
Der Kommandant
Andreas Schmid